

BETREUUNGSVERTRAG

Grundlage und somit Bestandteil dieses Vertrages über die Aufnahme und Betreuung von Kindern sind die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen des Grundgesetzes, des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes (SächsKitaG), der Elternbeitragsordnung der Stadt Wilsdruff sowie die Gesetze und Verordnungen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

Der Träger betreibt das Ev. Kinder- und Familienhaus nach seinem Selbstverständnis auf der Grundlage des Evangeliums (vgl. Konzeption und Aufnahmegespräch). Die Vertragschließenden erkennen diese Grundrichtung an.

Betreuungsvertrag zwischen dem Träger des Ev. Kinder- und Familienhauses St. Katharinen:

Ev.-Luth. Kirchspiel Wilsdruffer Land gesetzlich vertreten durch den **Kirchenvorstand**
Kirchplatz 3
01723 Wilsdruff

und **der/dem Personensorgeberechtigten:**

Name: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer/n für den Notfall: _____

Angaben der/des weiteren Personensorgeberechtigten:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer/n für den Notfall: _____

Angaben über das Kind:

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Religionszugehörigkeit: _____

Name und Telefonnummer
Des behandelnden Arztes: _____

Das Kind besucht das Ev. Kinder- und Familienhaus St. Katharinen als

Kinderkrippenkind (1 bis 3 Jahre)

Kindergartenkind (ab 3 Jahre)

Freiwillige Angaben, die für das Wohl des Kindes und die Betreuung im Ev. Kinder- und Familienhaus St. Katharinen hilfreich sind:

Krankenkasse: _____ **Versichertennummer:** _____

Liegt eine Krankheit vor, die einen besonderen Betreuungsbedarf erforderlich macht?

Gegebenenfalls erforderliche Betreuungsmaßnahmen:

1. Aufnahme:

Das Kind _____ wird mit Wirkung vom _____

auf unbestimmte Zeit in die Kindertageseinrichtung aufgenommen. Die gewünschte Betreuungszeit ergibt sich aus dem ausgefüllten Formular entsprechend Anlage 2 dieses Vertrages.

Die Hausordnung des Ev. Kinder- und Familienhauses St. Katharinen vom 01.04.2009 ist Bestandteil dieses Vertrages.

Die für die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen erforderliche ärztliche Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 1 SächsKitaG ist Bestandteil dieses Vertrages.

Das oben genannte Kind ist für die Zeit des Besuches des Ev. Kinder- und Familienhauses St. Katharinen, einschließlich des Weges zum und vom Ev. Kinder- und Familienhaus, durch den Sächsischen Gemeindeunfallverband (GUV) unfallversichert. Wegeunfälle sind dem Ev. Kinder- und Familienhaus St. Katharinen umgehend wegen Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes mitzuteilen.

2. Elternbeitrag und Verpflegungskosten:

Für die Betreuung des Kindes im Ev. Kinder- und Familienhaus St. Katharinen wird ein Teilkostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben, dessen generelle Festsetzung nach dem gültigen SächsKitaG sowie der entsprechenden Auszahlungsverordnung erfolgt (*siehe Informationsblatt zu Elternbeiträgen – Anlage 1*).

Für die Ermittlung des individuellen Elternbeitrages findet das Formular *Ermittlung der Betreuungsbeiträge und Verpflegungskosten* Anwendung, das als *Anlage 2* Bestandteil dieses Vertrages ist.

Bei Neufestsetzung der Beitragssätze erfolgt nach vorheriger Information an die Personensorgeberechtigten eine entsprechende Anpassung der Beiträge. Die Information erfolgt mindestens einen Monat vor der geplanten Anpassung.

Die Zahlung der Elternbeiträge erfolgt jeweils bis zum 3. Werktag des laufenden Monats:

per Lastschrift per Dauerauftrag.

Die Zahlung der Verpflegungskosten erfolgt jeweils bis zum 3. Werktag des folgenden Monats:

per Lastschrift per Bareinzahlung.

3. Kündigung:

Dieser Vertrag endet ohne dass es einer Kündigung bedarf bei Schulbeginn des Kindes, voraussichtlich am _____.

Dieser Vertrag ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie zu begründen.

Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn

- die Eltern ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen und ein Rückstand von mehr als zwei Monatsbeiträgen besteht,
- wenn andere Pflichten, insbesondere die Meldepflicht bei Krankheit, wiederholt mißachtet werden.

4. Öffnungs- und Schließzeiten:

Das Ev. Kinder- und Familienhaus St. Katharinen ist von **Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr** geöffnet.

Betriebsruhe besteht grundsätzlich:

- in der Zeit **vom 24. bis 31.12.** eines jeden Jahres,
- zur Durchführung einer Mitarbeiterklausur im Jahr, die spätestens bis 15. Dezember des Vorjahres mitgeteilt wird.

Um auch in den Urlaubsmonaten im Sommer die Qualität der Betreuung durchgehend zu gewährleisten, soll jedes Kind während zweier zusammenhängender Wochen in den Schulferien „kinderhausfreie Zeit“ haben, in der es nicht im Ev. Kinder- und Familienhaus St. Katharinen betreut wird. Die Personensorgeberechtigten teilen diesen Zeitraum, in dem das Kind nicht in der Einrichtung ist, **bis spätestens 15. Dezember des Vorjahres** der Leiterin des Ev. Kinder- und Familienhauses mit.

5. Datenschutz:

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben verarbeitet und genutzt. Dabei gelten die aktuellen Datenschutzbestimmungen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

Kesselsdorf, am _____

Träger

Personensorgeberechtigter

Anlagen:

Anlage 1: *Informationsblatt zu Elternbeiträgen*

Anlage 2: *Ermittlung der Betreuungsbeiträge und Verpflegungskosten*

Anlage 3: *Hausordnung des Ev. Kinder- und Familienhauses St. Katharinen*

Anlage 4: *Zustimmung zur nichtkommerziellen Bildaufnahme*

Anlage 5: *Einzugsermächtigung/ SEPA-Mandat*

Anlage 6: *Abholberechtigung*

Anlage 7: *Datenschutzverordnung*